

Friedhofssatzung

Diese Friedhofssatzung gilt für den Urnenfriedhof Herne, Am Trimbuschhof / Horsthauser Straße. Die Verwaltung obliegt der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Nordrhein-Westfalen, K.d.ö.R..

§1 Allgemeine Vorschriften

Der Urnenfriedhof Herne ist eine öffentliche Einrichtung der Freikirche. Er dient der Bestattung von Verstorbenen unabhängig ihres religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses.

Die Wahl des Grabes auf dem Friedhof ist freigestellt, soweit Gräber zur Verfügung stehen.

Der Urnenfriedhof Herne dient in seiner Gestaltung und Funktion auch als ein Ort des Trostes, der Besinnung, des inneren Friedens und der Erinnerung.

I. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Urnenfriedhof ist für Besucher ganzjährig zu bestimmten Zeiten geöffnet, die dem Aushang zu entnehmen sind.

(2) Die Freikirche kann das Betreten des Urnenfriedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Besucher hat sich auf dem Urnenfriedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Weisungen des Friedhofspersonals Folge zu leisten.

(2) Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

a) das Befahren des Urnenfriedhofs mit Fahrzeugen sämtlicher Art, ausgenommen Kinderwagen, Behindertenfahrzeuge und Fahrzeuge des Bestattungswesens;

b) das unberechtigte Betreten, Verunreinigen und Beschädigen der Grabstätten, Einrichtungen, Anlagen und Rasenflächen;

c) Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;

d) während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen;

e) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;

f) Druckschriften zu verteilen. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Urnenfriedhofes und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Urnenfriedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(2) Bestatter, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf dem Urnenfriedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die den Umfang der Tätigkeiten festlegen kann. Die zugelassenen Gewerbetreibenden müssen für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis ausstellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks und des Gartenbaus haben nachzuweisen, dass sie selbst oder ein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt haben.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Urnenfriedhof nur vorübergehend an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

(5) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Urnenfriedhof verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf dem Urnenfriedhof dürfen nur werktags während der Öffnungszeiten ausgeführt werden.

II. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Jede Bestattung ist rechtzeitig unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen in der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen in der Zeit von 9.00-16.00 Uhr. Beginn der letzten Bestattung am Samstag ist 13.00 Uhr. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6 Ausheben der Gräber

(1) Das Friedhofspersonal hebt die Gräber aus und verfüllt diese wieder.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.

(3) Der Nutzungsberechtigte eines bereits angelegten Urnenreihengrabes hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 7 Urnennische im Kolumbarium/Stelenkammer

Die Verschlussplatte einer Urnennische im Kolumbarium bzw. Stelenkammer wird durch die Friedhofsverwaltung beschriftet. Die Urnennische im Kolumbarium bzw. Stelenkammer wird von der Friedhofsverwaltung während dessen durch eine Austauschplatte verschlossen gehalten. Das Einsetzen der beschrifteten Verschlussplatte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 8 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit der Aschen in Urnen beträgt 15 Jahre.

(2) Während der Ruhezeit dürfen weitere Urnen beigesetzt werden (Gesamtbelegung der Urnenwahlgräber max. 2 Urnen, Urnennische und Stelenkammern max. 2 Urnen). Die gesetzliche Ruhefrist beginnt nach jeder Beisetzung neu.

(3) Die Urne zur Beisetzung der Asche eines Verstorbenen muss innerhalb der Ruhefrist umweltgerecht abbaubar sein. In der Kolumbarium/Stelenanlage eingebettete Urnen müssen in der Erde umweltgerecht abbaubar sein, da nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. Ruhefrist eine Beisetzung dieser Urnen in der Ur-

nengemeinschaftsanlage durch einen Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung erfolgt.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettung der Nutzungsberechtigte. Eine Umbettung von Urnen, die in der Urnengemeinschaftsgrabanlage beigesetzt worden sind, ist nicht möglich.
- (2) Die Umbettung der Asche eines Verstorbenen bedarf einer schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (3) In den Fällen des § 20 Abs.1 Satz 4 können Aschen in Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in die Gemeinschaftsanlage umgebettet werden.
- (4) Die Umbettungen führt die Friedhofsverwaltung durch, die auch den Zeitpunkt dafür festsetzt.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, trägt der Antragsteller, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Freikirche vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

III. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Auf dem Urnenfriedhof werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Urnengräber (1- und 2-stellig),
 - b) Partnergräber (2-stellig),
 - c) Urnengemeinschaftsanlage (Urnfelder wahlweise ohne Wechselbepflanzung bzw. mit Wechselbepflanzung),
 - d) Urnennischen im Kolumbarium/Stelenkammer (max. 2 Urnen pro Kammer),
 - e) Urnengrab unter dem Apfelbaum (2-stellig).
- (2) Grabstätten werden in der Regel bei Eintritt eines Sterbefalls vergeben. Nutzungsrechte an Urnennischen im Kolumbarium können nicht vorzeitig erworben werden.
- (3) Die Grabstätten werden anhand des Grabstättenplanes für die Urnengräber, die Urnennischen im Kolumbarium und Stelenanlage vergeben. Bei Vergabe des Nutzungsrechtes werden das Urnengrab, die Urnennischen im Kolumbarium und Stelenanlage entsprechend der Nummerierung auf dem Grabstättenplan bezeichnet.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage.

§ 11 Urnengräber, Kolumbarium

- (1) Durch den Erwerb eines Urnengrabes oder einer Urnennische im Kolumbarium bzw. einer Stelenkammer wird ein beschränktes Nutzungsrecht für die Dauer der vereinbarten Nutzung erlangt. Hierüber wird ein Grabschein ausgestellt.
- (2) Der Inhaber des Grabscheines übernimmt alle sich aus der Friedhofsordnung ergebenden Rechte und Pflichten und entscheidet über weitere Urnenbeisetzungen in dem Urnengrab oder der Urnennische im Kolumbarium bzw.

Stelenkammer.

(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 3 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

Wird keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die nächsten voll geschäftsfähigen Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über.

Es gelten als nächste Angehörige in der Reihenfolge der Aufzählung: 1. der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz-LPartG) vom 16.02.2001 (BGBl. I S. 266), in der jeweils geltenden Fassung; 2. die Kinder; 3. die Eltern; 4. die Geschwister; 5. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach §7 des zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24.12.2003, BGBl. I S. 2954,2955), in der jeweils geltenden Fassung; 6. der sonstige Sorgeberechtigte; 7. die Großeltern; 8. die Enkelkinder; 9. sonstige Verwandte bis zum dritten Grade.

Kommt für die Verantwortlichkeit eine Mehrzahl von Personen in Betracht, wird die älteste Person Nutzungsberechtigter.

(4) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechtes verhindert oder übt er es nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, welcher der nächste in der Reihenfolge wäre.

(5) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch schriftliche Mitteilung an die Freikirche auf eine in Absatz 3 Satz 3 genannte Person übertragen. Diese Person übernimmt die Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsrecht.

(6) Das Nutzungsrecht für Urnenreihengräber beträgt 15 Jahre. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich. Das Nutzungsrecht für Urnennische im Kolumbarium bzw. Stelenkammern beträgt ebenso 15 Jahre. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich.

(7) In einem Urnenreihengrab dürfen unter Beachtung der Nutzungsdauer eine Urne beigesetzt werden, in einem Urnenwahlgrab, einem Partnergrab, einer Urnennische im Kolumbarium bzw. Stelenkammer zwei Urnen.

§ 12 Urnengemeinschaftsanlage

Urnengemeinschaftsanlagen sind Daueranlagen, in denen die Urnen ohne individuelle Grabzeichen beigesetzt werden. Die Gestaltung und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage wird von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Das Niederlegen von Kränzen und das Aufstellen von Einpflanzungen oder Vasen auf oder am Gemeinschaftsgrab sind grundsätzlich nicht gestattet.

Umbettungen von Urnen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind nicht möglich.

IV. Grabmale

§ 13 Auswahlmöglichkeit

(1) Die Überlassung eines Urnengrabes ist mit der Möglichkeit durch den Nutzungsberechtigten verbunden, ein Grabmal aufzustellen. Dafür gibt es folgende Möglichkeiten: a) Grabstein für Urnengrab; b) Liegeplatte für Urnengrab.

(2) Die Nutzung der Kammern der Kolumbariumanlage ist mit der Möglichkeit durch den Nutzungsberechtigten verbunden, die Verschlussplatte der Kammer mindestens mit dem Vor- bzw. Nachnamen des Verstorbenen zu versehen. Das

gleiche gilt für die Grabplatten unter dem Apfelbaum. Die Beschriftung der Verschlussplatte bzw. Grabplatte erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

§ 14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Auf den Urnengräbern sind insbesondere nicht zulässig: Grabmale a) aus schwarzem Kunststein oder Gips; b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck; c) mit Farbanstrich oder Graffiti auf Stein; d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.
- (3) Es sind nur weiße / graue Farben für die Gestaltung des Grabmales zu verwenden. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material des Grabsteines abzustimmen und dürfen bei der Verschlussplatte der Kolumbarium- bzw. Stelenanlage nicht aufgesetzt, sondern müssen in den Stein eingearbeitet sein. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (4) Auf den Urnengräbern sind Grabmale mit folgenden Größen zulässig:
Grabstein (Höhe / Breite / Stärke): 67-73 cm / 30-35 cm / 10-14 cm
Liegeplatte (Seitenmaß): 30- 45 cm
- (5) Grabeinfassungen sind aus Naturstein und Pflanzen zulässig.
- (6) Für die Gestaltung der Verschlussplatte der Kolumbarien- bzw. Stelenkammer sind die Schriften und Ornamente oder Symbole auf das Tafelmaterial und die Tafelgröße abzustimmen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 3-5 zulassen.

§ 15 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Der Antrag mit Zeichnung im Maßstab 1:10 über den Entwurf des Grabmals ist zweifach einzureichen. Dabei sind das verwendete Material, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben.
- (3) Die Gestaltung der Verschlussplatte für die Urnennische bzw. Stelenkammer ist durch die Friedhofsverwaltung zu genehmigen.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

§ 16 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind nach allgemein anerkannten Regeln des Handwerks durch einen von der Friedhofsverwaltung genehmigten Steinmetz zu fundamentieren und zu befestigen.

§ 17 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte. Die Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlage und der Kolumbarium- bzw. Stelenanlage erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Freikirche auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Freikirche nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Freikirche berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Freikirche ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 18 Entfernung

(1) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von 3 Monaten erfüllt, so kann sie die Friedhofsverwaltung gegen Ersatz der Kosten entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet diese aufzubewahren.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes bei Vorliegen eines dringenden Interesses das Grabmal entfernen. Sie hat die Kosten der Umbettung und der Errichtung einer neuen Grabstätte selbst zu tragen.

V. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 19 Allgemeines

Urnengräber

(1) Alle Urnengräber müssen der Würde des Ortes entsprechend gärtnerisch hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Unansehnliche Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an dem dafür vorgesehenen Platz abzulagern.

(2) Die Gestaltung der Urnengräber ist dem Charakter des Friedhofes anzupassen. Diese Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Wachstumshöhe darf 40 cm nicht überschreiten.

(3) Das Urnengrab darf höchstens zu 50 % mit Steinen bedeckt werden. Dabei muss eine stabile Folie, die äußerlich für den Betrachter unsichtbar bleibt, das Erdreich schützen. Gräber, die dieser Gestaltungsvorschrift nicht entsprechen, müssen innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung umgestaltet werden.

(4) Für das Herrichten und die Pflege des Urnengrabes hat der nach § 17Abs. 1 Nutzungsberechtigte zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

(5) Die Urnengräber müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

Urnengemeinschaftsgrab ohne Wechselbepflanzung

(6) Das Betreten der Bestattungsfläche des Urnengemeinschaftsgrabes ist grundsätzlich nicht gestattet. Die befestigte Fläche um den Gedenkstein ist ausschließlich der Niederlegung von Blumensträußen und Blumengebinden vorbehalten.

Kolumbarium- und Stelenanlage

(7) Die Beschriftung der Verschlussplatte der Kolumbarium- bzw. Stelenanlage muss innerhalb von 1 Monat nach Belegung erfolgt sein.

(8) An der Kolumbarium- bzw. Stelenanlage ist ausschließlich die Niederlegung von Blumen und Blumengebinden gestattet. Das Aufstellen von Echtwachskerzen in jeglicher Form ist nicht gestattet.

Partnergräber / Urnengemeinschaftsgrab mit Wechselbepflanzung

(9) Der Nutzungsberechtigte der jeweiligen Grabstelle verpflichtet sich, einen Dauergrabpflegevertrag über die gesamte Nutzungszeit abzuschließen, um eine der Würde des Ortes entsprechend Gestaltung und Pflege des Grabes zu gewährleisten.

Friedhofsanlage

(10) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der Friedhofsanlage außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 20 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der nach § 17 Abs.1 Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Freikirche die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung im Eingangsbereich des Urnenfriedhofes auf die Verpflichtung zur Herstellung und Pflege hingewiesen.

Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte auf seine Verpflichtung hingewiesen. Bleiben Bekanntmachung und Aufforderung drei Monate unbeachtet, so kann die Freikirche die Grabstätte abräumen. Die Freikirche ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige Grabausstattungen zu verwahren.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs.1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Freikirche den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

§ 21 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grunde ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Freikirche in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Die Umbettungstermine sollen bei Reihengrabstätten möglichst

einem/einer Angehörigen des/der Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten möglichst dem/der jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzung in Wahlgrabstätten erlischt, sind dem/der jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Freikirche kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außerdienstgestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

VI. Schlussvorschriften

§ 22 Haftung

Die Freikirche haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Urnenfriedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Der Freikirche obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinaus gehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 23 Gebühren

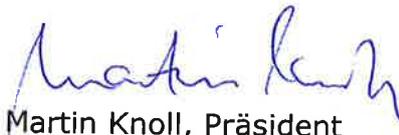
Für die Benutzung des von der Freikirche der Siebenten-Tag-Adventisten NRW verwalteten Urnenfriedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der Satzung für Friedhofs- und Bestattungsgebühren des Urnenfriedhofes Herne zu entrichten.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Nordrhein-Westfalen, K.d.ö.R.
Verwaltungssitz in Bochumer Straße 229, 44625 Herne

Herne, 02. Dezember 2020


Martin Knoll, Präsident

